

# **25. Nürnberger Gartenmarkt am 21. und 22. April 2018**

## **Geschäftsbedingungen und Marktordnung**

**Veranstaltungsart: Verkaufsausstellung mit freiem Eintritt für die Besucher**

**Ort: Nürnberg-Großgründlach auf dem Festplatz an der Schweinauer Straße**

**Termin: Samstag 21. und Sonntag 22. April 2018, jeweils von 10 bis 18 Uhr**

**Veranstalter: Nürnberger Gartenmarkt GbR**

### **1) Zulassung**

Zugelassen werden können Anbieter, die Waren oder Dienstleistungen anbieten die im Bezug zu Garten, Haus und Freizeit stehen. Die Ausstellungsgegenstände sind bei der Anmeldung aufzuführen. Exponate, die Boden bzw. Grundwasser belasten oder gefährden dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände gelangen. Der Veranstalter oder seine Beauftragten können die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen. Stellt sich erst nach Marktöffnung heraus, dass Bedingungen nicht eingehalten werden kann der Stand geschlossen bzw. einzelne Gegenstände vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss oder auf Beschränkung der Zahl von Mitkonkurrenten. Dem Veranstalter genannte Angaben des Ausstellers dürfen für Werbezwecke verwendet bzw. an Dritte weitergegeben werden. Die Anmeldung stellt lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Bestätigung geschlossen wird. Durch die unterschriebene Anmeldung erkennt der Aussteller die vom Veranstalter festgelegten Geschäftsbedingungen und Marktordnung sowie sämtliche gewerbebehördlichen und ortspolizeilichen Vorschriften an. Für die Einhaltung der gewerbebehördlichen und ortspolizeilichen Vorschriften ist der Aussteller und nicht der Veranstalter verantwortlich.

### **2) Anmeldung und Standmiete**

Eine Anmeldung ist grundsätzlich bis einen Tag vor Marktbeginn möglich. Nur wenn Ihre Anmeldung bis 01. Februar 2018 vorliegt, kann Ihre Firma in der Ausstellerliste auf unserer Internetseite berücksichtigt werden. Die Standmiete ist ohne Abzug bis zum auf Ihrer Rechnung angegeben Datum zu überweisen. Ohne vollständige Bezahlung der Standmiete kann kein Aufbau erfolgen.

### **3) Stornierung der Anmeldung und verspäteter Aufbau**

Storniert ein Aussteller seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist die Mietgebühr in voller Höhe fällig. Storniert ein Aussteller zu einem früheren Zeitpunkt ist eine Bearbeitungsgebühr von 40 % der Standmiete, mindestens aber 50,- EUR jeweils zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu zahlen. Bei Aufbau später als drei Stunden vor Aufbauende muss beim Veranstalter Mitteilung gemacht werden, andernfalls wird die Standfläche anderweitig vergeben.

### **4) Werbung durch den Aussteller**

Werbung darf nur auf der gemieteten Standfläche und nur für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzettelwerbung vor dem Marktgelände ist verboten. Sonstige Darbietungen sind vom Veranstalter gesondert zu genehmigen.

### **5) Platzzuteilung**

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Wenn zwingende Gründe vorliegen, sind Änderungen durch den Veranstalter auch nach erfolgter Standzuteilung möglich.

Fortsetzung nächste Seite

## **Fortsetzung Geschäftsbedingungen und Marktordnung**

### **25. Nürnberger Gartenmarkt am 21. und 22. April 2018**

#### **6) Standaufbau und Standabbau**

Der Standaufbau kann am Donnerstag 19. April 2018 ab 7.00 Uhr beginnen und muss am Samstag 21. April 2018 um 9.00 Uhr abgeschlossen sein. Bei Nichterscheinen eines Teilnehmers wird eine zusätzliche Standgebühr von 100,00 EUR fällig. Es darf nur die Fläche innerhalb der Markierung in Anspruch genommen werden. Am Stand ist eine Tafel mit Name und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Fahrzeuge dürfen auf der zugewiesenen Standfläche stehen, dürfen während der Marktzeit jedoch nicht bewegt werden. Die Ein- und Ausfahrt zum Marktgelände ist während der Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr mit Bodenriegeln versperrt, ein Passieren mit Fahrzeugen somit nicht möglich. Der Abbau erfolgt am Sonntag 22. April nach 18.00 Uhr und muss am Dienstag 24. April 2018 um 20.00 abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Abbau am Sonntag vor 18.00 Uhr ist ausdrücklich untersagt und wird mit einer zusätzlichen Standplatzgebühr von EUR 200,00 geahndet!

#### **7) Abfall**

Die Aussteller sind aufgerufen dazu beizutragen dass die Ausstellung äußerst abfallarm ist. Alle mitgebrachten Gegenstände sind nach der Veranstaltung wieder mitzunehmen, verbliebener Abfall wird auf Kosten des Verursachers entsorgt! Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist Einweggeschirr laut Verordnung der Stadt Nürnberg verboten.

#### **8) Haftung, Elektroanschluss**

Der Veranstalter haftet dem Aussteller für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit während der Öffnungszeiten durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Gegenstände gegen Diebstahl, Blitz, Feuer, Sturm, Regen oder Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen. Der Platz wird von Freitag abend bis Sonntag früh allnächtlich von einer Fachfirma bewacht. Der Aussteller ist verpflichtet, beim Betrieb von Maschinen und Geräten alle Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene und für den Betrieb im Freien geeignete Elektrogeräte und Kabel verwenden (mind. Schutzklasse IP 44 !). Verwendete Kabeltrommeln sind vollständig abzurollen. Die an einem Stand angeschlossenen Elektrogeräte dürfen keinesfalls eine Leistungsaufnahme von mehr als 1.500 Watt haben. Der Anschluss von Elektrogeräten mit einer höheren Leistungsaufnahme oder Drehstrom/Kraftstrom-Anschluss bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters! Für Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen haftet der Nutzer, durch unsachgemäße Elektroinstallation und –anwendung verursachte Elektrikerkosten trägt der Verursacher!

#### **9) Bewirter**

Für Bewirter gelten gesonderte Bedingungen. Die Vorschriften und Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen vom Bewirter eingeholt und befolgt werden.

#### **10) Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist für beide Parteien Nürnberg.